



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/65-Pr/7/96

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1016 WIEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 718 24 03
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Mag. Kölpl/2054

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft: Nachtarbeitsgesetz; Nachtragsstellungnahme

Bchrift GESETZENTWURF	
Zl. 70	-GE/19 P6
Datum: 28. OKT. 1996	
Verteilt 28. Okt. 1996	

Dr. Kojak

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in Verfolg der GZl. 15.000/47-Pr/7/96 beiliegend 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Nachtragstellungnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 17. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/65-Pr/7/96

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Sozialesim Hause

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 0037257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 718 24 03

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Kölbl/2054Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**Betrifft: Nachtarbeitsgesetz; Nachtragstellungnahme
zu GZl. 52.155/7-II/96**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in Verfolg der GZl. 15.000/47-Pr/7/96 zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand noch zusätzlich wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 2 Abs. 2:

In Ergänzung der Ausführungen in der o. a. Ressortstellungnahme wird festgestellt, daß ein Zeitraum von lediglich 20 Tagen Nachtarbeit pro Kalenderjahr für die Definition des "unregelmäßigen Nachtarbeitnehmers" zu einem ungerechtfertigt weiten Anwendungsbereich der Nachtarbeitszeitregelung führen würde und daher zu verlängern wäre.

Zu § 5:

Es wird eine grundsätzliche Erweiterung der Ausnahmetatbestände des § 5 bezüglich Hintanhaltung wirtschaftlicher Schäden gefordert.

Zu § 7 Abs. 1:

Von den Versetzungstatbeständen zu Tagarbeit ist lediglich die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen vom Gemeinschaftsrecht vorgegeben. Für die übrigen Tatbestände bietet die EU-Richtlinie keinerlei Anhaltspunkte. Diese Tatbestände hätten daher ersatzlos zu entfallen.

Seite 2

Zu § 8 Abs. 1:

In Ergänzung der Einwände zu diesem Paragraphen in der o. a. Ressortstellungnahme wird festgestellt, daß der Anspruch auch Gewährung von Zeitguthaben neben die bereits auf Grund des § 15 bestehenden Belastungen (etwa Schichtzuschläge) treten würde. Auch aus diesem zusätzlichen Grund wird seitens des ho. Ressorts die Bestimmung des § 8 abgelehnt.

Zu § 14:

Die vorgesehenen Strafsätze sind angesichts des Bestrebens der Entkriminalisierung des Arbeitszeitrechtes grundsätzlich in Frage zu stellen.

Zu Artikel II:

Durch eine Ergänzung des § 97 Abs. 1 des ArbVG ist die Festlegung von Maßnahmen zur Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen von Nachtarbeitnehmern durch erzwingbare Betriebsvereinbarung vorgesehen.

Gemäß § 97 Abs. 1 Z 6a ArbVG handelt es sich nur bei Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Arbeiten im Sinne des Art. 7 des Nachtschwerarbeitsgesetzes, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, um durch erzwingbare Betriebsvereinbarungen zu regelnde Angelegenheiten.

Aus § 97 Abs. 1 Z 8 (Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer: Freiwillige Betriebsvereinbarung) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Z 6a ArbVG ergibt sich daher, daß sonstige Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern – so auch von nicht unter das Nachtschwerarbeitsgesetz fallenden (Nacht)arbeitern – grundsätzlich der freiwilligen Mitbestimmung zugeordnet sind. Das Einführen eines diesbezüglichen Tatbestandes der zwingenden Betriebsvereinbarung läuft daher zum einen der im Katalog des § 97 Abs. 1 ArbVG zu Tage tretenden Wertung zuwider, zum anderen ist dies auch entbehrlich, da § 97 Abs. 1 Z 8 ArbVG ohnedies eine ausreichende Regelung bietet.

Wien, am 17. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.

